

II- 1044 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.014 - Parl. /71

429 /A. B.zu 424 /J.Präs. am 31. März 1971

Wien, am 26. März 1971

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des NationalratesParlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 424/J-NR/71, die die Abgeordneten Dr. Reinhart und Genos-  
sen am 17. Februar 1971 an mich richteten, beehre ich mich  
wie folgt zu beantworten:

Es ist davon auszugehen, daß die Allgemeine  
Schulordnung für Mittelschulen, BGBl. Nr. 294/1937, als eine  
derzeit auf Gesetzesstufe stehende Rechtsvorschrift in Geltung  
steht. Zu diesem Ergebnis kam das Bundesministerium für Unter-  
richt im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungs-  
dienst im Jahre 1956 (Zl. 25.763-III/11-56, Akt derzeit nicht auf-  
findbar) anlässlich einer eingehenden Überprüfung des Normcharak-  
ters der genannten Schulordnung. Der Gesetzescharakter der All-  
gemeinen Schulordnung für Mittelschulen wird aber auch vom Ver-  
fassungsgerichtshof angenommen. Das Höchstgericht brachte diese  
Rechtsansicht in Erkenntnis vom 14. 3. 1969, V 81/68 zum Ausdruck.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst  
hat es daher nicht in der Hand, im Rahmen seiner Vollziehungskom-  
petenz die Allgemeine Schulordnung für Mittelschulen aufzuheben;  
ein Tätigwerden in dieser Richtung muß vielmehr ausschließlich  
dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

./.

Es trifft zu, daß ein Teil der Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung für Mittelschulen nicht mehr den Aufgaben entspricht, die der Schule in einer rechtsstaatlichen und demokratischen Ordnung zukommen. Angesichts dessen, hat das Bundesministerium für Unterricht bereits vor einigen Jahren mit der Ausarbeitung eines Entwurfes eines Schulunterrichtsgesetzes begonnen, mit dessen Inkrafttreten u. a. auch die in Rede stehende Schulordnung außer Kraft treten soll. Der Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes wurde innerhalb der letzten vier Jahre in zwei Fassungen (1. und 2. Entwurf) einem ausgedehnten allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen. Unter Berücksichtigung der zu dem 2. Entwurf eingelangten Stellungnahmen und der in der Zwischenzeit erfolgten Weiterentwicklung des Schulrechtes wird derzeit intensiv an der Erstellung eines neuen Entwurfes gearbeitet. Ich beabsichtige, ihn als Regierungsvorlage im Laufe des Jahres 1971 den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschlußfassung zuzuleiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Fuchs', written in a cursive style.